

Klauseln nach Maßgabe des Sonderabkommens mit dem Deutschen Kanu Verband e.V. 01.2009

Der Versicherungsnehmer ist Mitglied des Deutschen-Kanu-Verbandes e.V.; dieser Vertrag gilt demzufolge nach Maßgabe des Sonderabkommens das zwischen dem Verband und der Gesellschaft getätigt worden ist. Erlischt die Mitgliedschaft des Versicherungsnehmers so werden diese Bedingungen und Beiträge zum nächsten Fälligkeitstermin des Beitrages automatisch unwirksam. An deren Stelle treten die zu dem betreffenden Zeitpunkt geltenden normalen Bedingungen und Beiträge der Gesellschaft.

In Austausch der kompletten Ziffer 1 der AVB Wassersportfahrzeuge 2009 gilt folgendes vereinbart:

1 Gegenstand der Versicherung

1.1 das im Antrag bezeichnete Sportboot und dessen Zubehör. Als Zubehör gelten alle unmittelbar zur Ausrüstung eines Wassersport-Fahrzeuges gehörenden Gegenstände gemäß Ziffer 1 des Antrages.

1.2 Fahrtengepäck gemäß Ziffer 2 des Antrages ist, sofern diese Teile im Antrag wertmäßig spezifiziert sind, zu den gleichen Bedingungen wie das Boot versichert.

1.3 Effekten gemäß Ziffer 3 des Antrages sind, sofern diese Teile im Antrag wertmäßig spezifiziert sind, zum Zeitwert versichert.

In Austausch der kompletten Ziffer 2 der AVB Wassersportfahrzeuge 2009 gilt folgendes vereinbart:

2 Geltungsbereich

2.1 auf allen europäischen Binnengewässern und Festlandküstenfahrten bis 10 Seemeilen seewärts;

2.2 während des Slippens, sowie während des Strandholens oder des Zuwasserlassens;

2.3 zu Lande auf dem ständigen Sommer- bzw. Winterliegeplatz, jedoch nur innerhalb Deutschlands;

2.4 während des Landtransportes mittels Bahn, Kfz., oder Bootsanhänger innerhalb des vereinbarten Geltungsbereiches. Der Versicherungsschutz besteht nur, wenn das Transportmittel für den Transport geeignet und das Boot sachgemäß verladen und befestigt ist.

In Austausch der kompletten Ziffer 3 der AVB Wassersportfahrzeuge 2009 leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden, die an den versicherten Sachen entstanden sind durch:

3 Versicherte Gefahren

3.1 Unfall des Sportbootes, d.h. durch ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis, Betriebsschäden sind keine Unfallschäden;

3.1.1 Feuer, Explosion, Kurzschluß;

3.1.2 Diebstahl, Einbruch-Diebstahl sowie die hierbei entstandenen Beschädigungen;

3.1.3 Mutwillige und böswillige Beschädigung die betriebsfremde Personen, gegen den Willen des Versicherungsnehmers oder eines von diesem beauftragten rechtmäßigen Besitzers verursacht haben;

3.1.4 Höhere Gewalt;

3.1.5 Brechen von Masten und Rundhölzern sowie Reißen von stehendem und laufendem Gut aufgrund jeglicher Ursache.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für:

3.2 Schäden infolge von behördlichen oder gerichtlichen Maßnahmen;

3.2.1 Indirekte Schäden, die dadurch entstanden sind, dass infolge einer Beschädigung der versicherten Gegenstände ein weiterer Schaden entsteht, z.B. Minderwert, Verlust oder Rennfähigkeit;

3.2.2 Gewöhnliche Abnutzung, Alter, Fäulnis, Beschädigung durch Tiere aller Art, Verschmutzung, Rost, Material- und Konstruktionsfehler an den unmittelbar betroffenen Teilen, Beschädigung infolge mangelhafter oder fehlerhafter Bedienung, Bruch von Zubehörteilen durch Überbeanspruchung, wobei das Brechen und Knicken von Masten und Rundhölzern sowie Reißen von stehendem und laufendem Gut aufgrund jeglicher Ursache mitversichert gilt;

3.2.3 Schäden, entstanden durch Witterungseinflüsse wie Hitze, Eis, Frost, und Oxydation.

3.2.4 Schäden durch Abwässer, Chemikalien und Kernenergie und Radioaktivität sowie Osmose.

3.2.5 Schäden, die auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Versicherungsnehmers, des Fahrzeugführers, der Besatzung oder von Insassen zurückzuführen sind.

3.2.6 Schäden, entstanden durch Unterschlagung und Betrug;

3.2.7 Schäden, die durch Wildwasserfahrten oder Überfahren von Wehren entstanden sind, wobei jedoch der Versicherungsschutz bei Wanderfahrten auch für Schäden, die durch Überfahren von Wehren entstanden sind, bei einer Selbstbeteiligung von 20 Prozent je Schaden mitversichert sind.

3.2.8 Der Einschluss des Wildwasserrisikos ist bei Entrichtung eines Beitragszuschlages, je nach beantragter Wildwasser-Stufe, bei einer Selbstbeteiligung von 20 Prozent, mindestens 25 € an jedem Schaden, möglich. Das Risiko des Leistungssportes (Training und Veranstaltungen) bei Slalom, Hindernisregatten, Abfahrtsrennen und Wildwasserrennen kann gegen Entrichtung eines Beitragszuschlages

ges bei einer Selbstbeteiligung von 30 Prozent, mindestens 40 € an jedem Schaden, mitversichert werden.

3.2.9 Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse sowie (auch unabhängig von einem Kriegszustand) durch das Vorhandensein oder die Verwendung von Minen, Torpedos, Bomben oder anderen Kriegswerkzeugen, durch Aufruhr, Plünderung, politische Gewalthandlungen oder sonstige bürgerliche Unruhen, Streik, Ausspernung, Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand;

3.2.10 Schönheitsreparaturen, Veränderungen, Verbesserungen, Überführungs- und Zulassungskosten, Nutzungsausfall, Kosten eines Ersatzbootes.

3.2.11 Einfaches Verlieren oder Überbordfallen loser Zubehörteile.

3.2.12 Verlust oder Beschädigung von Lebensmitteln, Genußmitteln, Uhren, Geld, Pelze, Wert- und Schmucksachen und Musikinstrumenten, Dokumente und Papiere mit Geldwert;

3.2.13 Schäden, von denen das Fahrzeug bei gewerbsmäßiger Nutzung betroffen wird (z.B. Vermietung);

3.2.14 Schäden, die den Betrag der obligatorischen Selbstbeteiligung je Schadenfall in Höhe von 25 € nicht übersteigen, wobei bei Zusammentreffen von mehreren Selbstbehalten nur der jeweils höhere Betrag zur Anrechnung kommt.

In Austausch der kompletten Ziffer 6 der AVB Wassersportfahrzeuge 2009 gilt folgendes vereinbart:

6 Versicherungswert, Versicherungssumme, Unterversicherung

6.1 Als Versicherungssumme ist der Neuwert im Antrag zugrunde zu legen. Als Neuwert gilt der Betrag, den das Boot einschließlich Zubehör neu gekostet hat oder der zur Zeit der Antragstellung erforderlich ist, um das Boot nebst Zubehör neu zu beschaffen. Im Schadenfall gilt als Neuwert der Wiederbeschaffungspreis am Tage des Schadens. Der Versicherte hat dafür Sorge zu tragen, dass die Versicherungssumme dem jeweiligen Neupreis entspricht.

6.2 Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert, so ersetzt der Versicherer den Schaden nur im Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert.

6.3 Die Versicherungssumme bildet den höchsten Betrag der von der Gesellschaft zu leistenden Entschädigung.

In Austausch der kompletten Ziffer 8 der AVB Wassersportfahrzeuge 2009 gilt folgendes vereinbart:

8 Leistung des Versicherers

Der Versicherer leistet:

8.1 Bei Totalverlust die volle Versicherungssumme unter der Voraussetzung, dass Neuanschaffung erfolgt und nachgewiesen wird. Wird das versicherte Fahrzeug ein-

schließlich Zubehör innerhalb einer Frist von drei Monaten, vom Schadentag an gerechnet, nicht wiederbeschafft, ersetzt die Gesellschaft nur den Zeitwert. Für den Fall, dass an dem Tag des Totalverlustes der Neuwert für ein gleiches Fahrzeug einschließlich Zubehör niedriger sein sollte als die Versicherungssumme, erfolgt die Regulierung nur in der Höhe des tatsächlichen Neuwertes.

8.2 Totalverlust liegt vor, wenn das versicherte Objekt dem Versicherungsnehmer ohne Aussicht auf Wiedererlangung entzogen, insbesondere wenn es unrettbar gesunken oder in seiner ursprünglichen Beschaffenheit zerstört ist und wirtschaftlicher Totalschaden vorliegt, d.h. wenn die Wiederherstellungskosten den Marktwert übersteigen.

8.3 Bei Beschädigung des versicherten Fahrzeuges oder einzelner Teile nach erfolgter Wiederinstandsetzung, ohne Rücksicht auf Alter und Wertminderung, die erforderlichen nachgewiesenen vollen Reparaturkosten.

8.4 Bei Neuanschaffung von Einzelteilen die jeweiligen Anschaffungskosten; höchstens jedoch die anteilige Versicherungssumme.

In Austausch der kompletten Ziffer 15 der AVB Wassersportfahrzeuge 2009 gilt folgendes vereinbart:

15 Veräußerung des versicherten Fahrzeuges

In Abänderung entgegenstehender Bestimmungen erlischt die Versicherung automatisch bei Veräußerung des Bootes mit dem Tage des Verkaufs.